

Generali Deutschland Krankenversicherung AG
Deutschland

KTGT

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif KTGT. Diese Informationen sind nicht abschließend. Alle Einzelheiten zu Ihrem Vertrag finden Sie in folgenden Unterlagen: dem Tarif KTGT, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KT 2020), Ihrem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der Tarif KTGT ist eine Krankentagegeld-Versicherung für Gewerbetreibende, die den Verdienstausfall absichert.



Was ist versichert?

- ✓ Der Tarif KTGT bietet Versicherungsschutz, wenn Sie durch Krankheit oder einen Unfall vorübergehend arbeitsunfähig werden. Das Krankentagegeld in der versicherten Höhe ersetzt Ihren Verdienstausfall. Sie erhalten Krankentagegeld für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.
- ✓ In den Tarifen KTGT gibt es verschiedene Karentzeiten. Die Karentzeit ist der Zeitraum, in dem Sie trotz Arbeitsunfähigkeit noch kein Krankentagegeld erhalten. Die Länge der Karentzeit ist abhängig von Ihrem gewählten Tarif.
- ✓ Folgende Karentzeiten gelten:
KTGT21: Zahlung ab dem 22. Tag/ab der 4. Woche
KTGT42: Zahlung ab dem 43. Tag/ab der 7. Woche
KTGT91: Zahlung ab dem 92. Tag/ab der 14. Woche
KTGT182: Zahlung ab dem 183. Tag/ab der 27. Woche
KTGT364: Zahlung ab dem 365. Tag/ab der 53. Woche
- ✓ Verkürzte Karentzeit in den Tarifen KTGT21 und KTGT42 bei einem medizinisch notwendigen Krankenhaus-Aufenthalt: Zahlung ab dem 4. Tag
- ✓ Bei einer Wiedereingliederung erhalten Sie Krankentagegeld.
- ✓ Im Mutterschutz erhalten Sie Mutterschaftstagegeld in Höhe des Krankentagegelds. In den Tarifen KTGT21 und KTGT42 entfällt die tarifliche Karentzeit.
- ✓ Allgemeine Leistungsanpassung: Ihr Krankentagegeld erhöht sich regelmäßig ohne neue Gesundheitsprüfung. Sie können der Leistungsanpassung widersprechen.
- ✓ Individuelle Leistungsanpassung: Sie können Ihr Krankentagegeld bei Bedarf ohne neue Gesundheitsprüfung erhöhen, z. B. wenn Ihr Nettoeinkommen steigt. Dafür gelten Fristen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kosten für die Behandlung einer Krankheit, z. B. Arztkosten
- ✗ Krankentagegeld für Krankheiten oder Unfälle, die vorsätzlich selbst herbeigeführt wurden

- ✗ Krankentagegeld für Krankheiten oder Unfälle, die durch einen Krieg verursacht wurden. Im Ausland gilt dies nur, wenn für das Land schon bei Antritt der Reise eine Reisewarnung bestand.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In den Tarifen KTGT91, KTGT182 und KTGT364 gilt: Mutterschaftstagegeld zahlen wir für die Tage nach der tariflichen Karentzeit.
- ! Ein Krankentagegeld bei einer Wiedereingliederung zahlen wir für höchstens sechs Wochen je Versicherungsfall und Kalenderjahr.
- ! Bei ambulanten oder stationären Entwöhnungs-Maßnahmen gilt: Sie müssen vor Beginn der Maßnahme unsere Zusage erhalten haben. Sonst zahlen wir kein Krankentagegeld.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind in folgenden Ländern versichert, wenn Sie dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben:
 - In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)
 - In den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
 - In der Schweiz
- ✓ Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt sind Sie weltweit versichert, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
 - Sie werden im Ausland arbeitsunfähig und können aus medizinischen Gründen nicht zurückreisen.
 - Sie sind zu einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Krankenhaus und können aus medizinischen Gründen nicht zurückreisen.
 - Wir haben zugesagt, dass Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes Krankentagegeld erhalten.
- ✓ Sie sind nicht mehr versichert, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz verlegen. Der Vertrag endet dann.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn das Nettoeinkommen einer versicherten Person sinkt. Das Krankentagegeld darf nicht höher sein als das Nettoeinkommen aus der beruflichen Tätigkeit. Das ist vertraglich geregelt. Wir reduzieren das Krankentagegeld, wenn Sie ein zu hohes Krankentagegeld versichert haben.
- Wenn eine versicherte Person ihren Beruf wechselt oder kein Gewerbe mehr ausübt, müssen Sie uns informieren.
- Sie müssen unsere Zusage einholen, bevor eine versicherte Person eine weitere Krankentagegeld-Versicherung bei einem anderen Versicherer abschließt. Wir müssen auch zustimmen, wenn eine bestehende Krankentagegeld-Versicherung erhöht wird.
- Wichtig: Ein Arzt muss die Arbeitsunfähigkeit feststellen. Bitte schicken Sie uns unaufgefordert einen ärztlichen Nachweis zu folgenden Zeitpunkten:
 - > Zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vor Ende der Karentzeit
 - > Einmal pro Woche, solange die versicherte Person arbeitsunfähig ist
 - > Zum Ende der Arbeitsunfähigkeit



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Termin, der in Ihrem Versicherungsschein steht. Erst wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, ist unser Vertrag mit Ihnen geschlossen.
- Leistungen aus Ihrem Tarif erhalten Sie erst nach Ablauf der Wartezeiten. In vielen Fällen können Wartezeiten entfallen. Das prüfen wir gern bei Vertragsschluss.
- Wenn ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, leisten wir nicht.
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet aber automatisch z. B. in folgenden Fällen: bei Berufsunfähigkeit, wenn Sie eine gesetzliche Rente erhalten, wenn Sie Ihre Berufstätigkeit aufgeben.
- Wenn der Vertrag endet, erhalten Sie keine Leistungen mehr. Das gilt auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Versicherungs-jahren. Das erste Versicherungsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherung beginnt. Alle weiteren Versicherungsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
- Sie können Ihren Vertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit. Sie haben eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Wenn sich die Beiträge für eine versicherte Person durch eine Beitragsanpassung erhöhen, können Sie diesen Teil des Vertrags außerordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt, wenn Sie die Information zur Beitragserhöhung erhalten haben.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Er ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Sie können eine andere Zahlweise mit uns vereinbaren: vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- Den ersten Beitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins zahlen. Falls Sie etwas anderes mit uns vereinbart haben, gilt das.
- Sie müssen Ihre Beiträge zahlen, solange Sie bei uns versichert sind.
- Wenn Sie Ihren Beitrag zu spät zahlen, können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Ggf. müssen Sie Mahnkosten zahlen.